

CANSATIVA GMBH – ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR APOTHEKEN

1. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für Verkäufe und Lieferungen pharmazeutischer Produkte durch die Cansativa GmbH (im Folgenden: „Cansativa“) an die diese Produkte bestellenden Apotheken (im Folgenden: „Kunde“). Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Cansativa.

2. Preise

2.1. Es gelten die Preise nach der aktuell gültigen Preisliste, wenn nicht im Einzelfall in der Auftragsbestätigung ein anderer Preis genannt wird. Die Preise gelten ab Auslieferungsort und zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2. Der Mindestnetto Bestellwert beträgt EUR 45,00 (zuzüglich MwSt).

3. Bestellungen

3.1. Der Kunde bestellt die Produkte bei Cansativa schriftlich, per Telefax, per E-Mail, über den Cansativa Webshop oder mittels des Übertragungsprotokolls MSV3. In der Bestellung sind die Produkte, die Mengen sowie der gewünschte Liefertermin anzugeben. Wird keine Angabe zum Liefertermin gemacht, so erfolgt die Lieferung schnellstmöglich.

3.2. Der Bestellung ist ein geeigneter Nachweis über die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 des Apothekengesetzes sowie – falls Betäubungsmittel bestellt werden sollten – über die Berechtigung zum Bezug von Betäubungsmitteln beizufügen (Fotokopie der Apothekenbetriebslaubnis sowie des Bescheides des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Zuteilung einer BtM-Nr.).

3.3. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für Cansativa nur verbindlich und gelten erst als angenommen, wenn und soweit Cansativa ihnen durch Übersendung der Produkte und der Rechnung entsprochen oder dem Kunden eine schriftliche Annahme zugeschickt hat.

4. Lieferung

4.1. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Dem Kunden steht es frei, eine Transportversicherung abzuschließen.

4.2. Cansativa liefert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – Bestimmungsort des Kunden – fracht- bzw. portofrei (Incoterms 2010: CPT), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Mehrkosten, die aufgrund besonderer Wünsche für Verpackung oder Versand entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.3. Die Lieferung erfolgt so rasch wie möglich. Cansativa bindet sich aber nicht an eine feste Lieferfrist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit eine feste Lieferzeit vereinbart wurde, reicht für deren Einhaltung der Versand am vereinbarten Liefertermin aus.

4.4. Die Lieferpflicht von Cansativa ruht, solange der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand ist.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Verpflichtungen von Cansativa ist der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Kunden, insbesondere für die Zahlung, ist Frankfurt am Main.

6. Beanstandungen

6.1. Beanstandungen sind schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern zu erheben. Beanstandete Produkte dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis von Cansativa (auch per E-Mail oder Fax) an Cansativa zurückgesandt werden. Cansativa darf gelieferte Produkte, die ohne ihr vorheriges Einverständnis zurückgeschickt werden, an den Kunden zurücksenden und ist nicht verpflichtet, für ihre Aufbewahrung zu sorgen.

6.2. Handelt es sich bei den zurückgenommenen Produkten nach Angaben des Kunden um verkehrsfähige Arzneimittel, so ist der Rücksendung eine Retourenklärung beizufügen. Die Retourenklärung hat (i) den Nachweis, dass der Kunde die Produkte von Cansativa erhalten hat (z. B. Lieferscheine oder Rechnungen) sowie (ii) die Bestätigung, dass die Produkte seit der Lieferung ordnungsgemäß gelagert und gehandhabt wurden und insbesondere den Verantwortungsbereich des Kunden nicht verlassen haben, zu enthalten.

6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Auslieferung der gelieferten Produkte. Dies gilt nicht, soweit die Lieferung mangelhafter Produkte eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

6.4. Werden die auf den Packungen angegebenen Lagerbedingungen nicht eingehalten oder Haltbarkeitsgrenzen (Shelf life) überschritten, so entfällt für Cansativa jegliche Haftung für dadurch entstandene Mängel.

6.5. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

7. Haftung

7.1. Die Haftung von Cansativa für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebende Rechte und Ansprüche, vertraglicher und außervertraglicher Art, ist wie folgt begrenzt, wenn sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt:

In den folgenden Fällen haftet Cansativa ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Cansativa, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Cansativa, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- c) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen wurde und
- d) für Schadensersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und dem Arzneimittelgesetz (AMG).

7.2. In allen übrigen Fällen haftet Cansativa bei leichter Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nur, soweit Schäden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verursacht werden, wobei diese Haftung auf die typischen Schäden begrenzt ist, die für Cansativa bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

7.3. Im Übrigen ist eine Haftung von Cansativa ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Lieferungen werden in der Regel unverzüglich in Rechnung gestellt, wobei die Rechnung die jeweilige Auftragsnummer ausweist.

8.2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn (10) Tagen ab Datum der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto, anderenfalls innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Datum der Rechnung, ohne jeden Abzug zu bezahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto von Cansativa. Zahlungen an Cansativa haben ausschließlich per Banküberweisung auf das in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Bankkonto zu erfolgen. Etwaige Gebühren oder sonstige Entgelte in diesem Zusammenhang, sind von dem Kunden zu tragen.

8.3. Alternativ dazu kann der Kunde Cansativa ein SEPA Firmenmandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt i.d.R. zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum mit einem Skontosatz von 3 %. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification, Vorabinformation) wird auf fünf (5) Werktagen verkürzt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Cansativa verursacht wurde. Soweit der Einzug der Lastschrift aufgrund mangelnder Kontodeckung oder anderweitiger, von dem Kunden zu vertretender Umstände erst nach Ablauf von zehn (10) Tagen ab Datum der Rechnung möglich ist, entfällt der Anspruch auf Gewährung des Skontosatzes gem. Ziffer 8.2 dieser AGB.

8.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

8.5. Der Kunde ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Cansativa an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle von Cansativa gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Cansativa (im Folgenden: „Vorbehaltsprodukte“), bis der Kunde seine gesamten Verbindlichkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit Cansativa beglichen hat.
- 9.2. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsprodukten aus gegenwärtigen und künftigen Lieferungen zur Sicherung an Cansativa ab und Cansativa nimmt diese hiermit an. Werden Vorbehaltsprodukte zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag (inkl. Mehrwertsteuer) für die mitveräußerten Vorbehaltsprodukte.
- 9.3. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Cansativa ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von Cansativa stehenden Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Cansativa abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist Cansativa berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und im Falle noch nicht erfolgter Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vermischung bzw. Verbindung die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Eine Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, ein Rücktritt vom Vertrag ist damit nicht verbunden.
- 9.4. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird Cansativa auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Cansativas Wahl freigegeben.
- 9.5. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsprodukte durch den Kunden erfolgt stets für Cansativa. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, nicht im Eigentum von Cansativa stehenden Sachen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt Cansativa hierdurch Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen zum jeweiligen Zeitpunkt. Sofern bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung eine im Eigentum des Kunden stehende Sache als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde Cansativa anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum von Cansativa. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsprodukte.
- 9.6. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsprodukte pfleglich und entsprechend der Vorgaben der Packungsbeilage und Guten Vertriebspraxis zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
- 9.7. Der Kunde hat Cansativa unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsprodukte schriftlich zu unterrichten. Er haftet Cansativa für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte Cansativa die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

10. Informationsaustausch

Der Kunde ist verpflichtet, Cansativa innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach deren Erhalt über (i) unerwünschte oder unerwartete Ereignisse oder Berichte über besondere Situationen beim Menschen im Zusammenhang mit der Verwendung eines Produktes von Cansativa, (ii) eine technische Beschwerde zu einem Produkt von Cansativa sowie (iii) jede sonstige Meldung über Vorfälle im Zusammenhang mit einem Produkt von Cansativa (z. B. über eine Kontamination, Verfärbung, falsche Kennzeichnung, Verfälschung etc.) zu informieren. Die Meldung hat an folgende Adresse zu erfolgen: Per Post an Cansativa GmbH, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main oder per E-Mail an support@cansativa.de.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Frankfurt am Main. Cansativa ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- 11.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den nationalen Wareneinkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise am ehesten gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- 11.4. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.